

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Melanie Reinecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wie und in welchem Umfang arbeitet die Polizei mit sogenannten Friedensrichtern zusammen? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Melanie Reinecke (CDU), eingegangen am 02.05.2024 - Drs. 19/4231,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Plenarsitzung am 18.04.2024 äußerte sich Ministerin Daniela Behrens unter dem Tagesordnungspunkt 22, Dringliche Anfragen, „Was unternimmt die Polizei gegen die in der Stadt Stade eskalierende Clankriminalität?“ u. a. zum Tätigwerden sogenannter Friedensrichter: „Die Friedensrichter genießen - aus Sicht der Polizei - eine hohe Anerkennung und Autorität innerhalb der Großfamilien und können im Einzelfall Ansprechpartner für die Polizei sein, wenn es konkret darum geht, Einsätze zu deeskalieren, Informationen zu bekommen oder auch drohende Gefahr abzuwehren. Daher bewerten wir das immer nach der Sicht der Polizei. Nützt es uns, mit ihnen zu arbeiten? Können sie uns in der Deeskalation helfen?“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Phänomen der sogenannten Clankriminalität stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen dar. Polizei und Justiz beschäftigen sich intensiv mit den Strukturen und Delikten in diesem Bereich und gehen konsequent dagegen vor. Dabei wird ein ganzheitlicher und niedrigschwelliger Ansatz unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten verfolgt.

Stringent wurden die maßgeblichen Bekämpfungsansätze zur Umsetzung einer „Null-Toleranz-Strategie“ weiterentwickelt. Hervorzuheben sind in diesem Kontext die Erstellung einer Landesrahmenkonzeption aufseiten der Polizei, die Einführung einer gemeinsamen Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Osnabrück, Braunschweig, Hildesheim und Stade.

Das verdeutlicht, dass Niedersachsen über effektive Strategien und Strukturen zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens verfügt.

Dabei richten sich entsprechende Maßnahmen nicht pauschal gegen ganze Clans oder Großfamilien, sondern ausnahmslos gegen Straftaten, Ordnungsverstöße und Gefahrensituationen, die durch kriminelle Angehörige von Clans oder unter Ausnutzung krimineller Clanstrukturen begangen werden. Ausschlaggebend ist immer das delinquente oder gefahrenverursachende Verhalten im Einzelfall, keinesfalls die Zugehörigkeit zu einer Familie.

Gleichwohl muss der wehrhafte Rechtsstaat als solcher auch wahrgenommen werden und bereits in einem frühen Stadium klare Grenzen aufzeigen, die nicht überschritten werden dürfen. Keineswegs darf der Eindruck entstehen, dass kriminelles Verhalten bis zu einem bestimmten Grad geduldet wird und erst ab einem bestimmten Punkt behördliche Maßnahmen drohen.

Parallel- oder Selbstjustiz wird in keinsten Weise toleriert. Versuche der Einflussnahme auf polizeiliche Maßnahmen bzw. Ermittlungen werden entschieden unterbunden. Das Heft des Handelns verbleibt zu jedem Zeitpunkt bei der Polizei.

Insofern erfolgt auch kein aktiver operativer Einsatz von sogenannten Friedensrichtern, Familienoberhäuptern oder vergleichbaren Einflusspersonen als „Partner der Polizei“ und damit auch keine „Zusammenarbeit“ in dem Sinne. Die Inanspruchnahme von Personen, die der entsprechenden Kategorie zuzuordnen sein könnten, erfolgt ausnahmslos im Rahmen des geltenden Rechts. Inwiefern Kontakt zu entsprechenden Personen aufgenommen wird, hängt sehr individuell vom jeweiligen Einzelfall ab.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr können Verwaltungsbehörden und Polizei gemäß der §§ 6 bis 8 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Personen als Verantwortliche oder Nichtverantwortliche in Anspruch nehmen und beispielsweise Befragungen nach § 12 NPOG durchführen, wenn Angaben erwartet werden können, die für die Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

1. Kam bei den im Rahmen der Dringlichen Anfrage thematisierten Mordfällen in Stade ein Friedensrichter zum Einsatz?

Im Falle des Tötungsdelikts in Stade verweigerte die Opferfamilie zunächst die Kommunikation, eine direkte Kontaktaufnahme gestaltete sich für die Polizei sehr schwierig. Im zeitlichen Zusammenhang des absehbaren Ablebens des Opfers sowie im Rahmen der Anteilnahme und Unterstützung reisten weitere Familienmitglieder zum Klinikum Stade an. Mit ausdrücklichem Wunsch der Opferfamilie wurden in der Folge zwei Personen als zentrale Ansprechpersonen benannt, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Opfer standen. Bei den Personen handelte es sich um einen Imam und einen sogenannten Friedensrichter aus Nordrhein-Westfalen, welche zur Trauerbegleitung angereist waren.

2. Wenn ja: Hatte die Polizei Kontakt zu diesem Friedensrichter?

Zur Beurteilung der polizeilichen Lage war es frühzeitig geboten, notwendige Informationen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdungslage zu verdichten. Da durch das Verhalten der Opferfamilie nur eingeschränkt Erkenntnisse zu erlangen waren, wurde als eine von mehreren polizeilichen Maßnahmen durch den „Ansprechpartner Clan“ der Polizeiinspektion Stade ein Kontakt zum selbsternannten „Friedensrichter“ als Auskunftsperson hergestellt und eine Befragung im Sinne des § 12 NPOG durchgeführt. Diese Kontaktaufnahme erfolgte insbesondere, um Informationen zu weiteren Anreizebewegungen von Personen sowie über mögliche Racheakte der Opferfamilie gegenüber der Familie des Täters zu erlangen und somit frühzeitig polizeiliche Gegenmaßnahmen insbesondere zur Gefahrenabwehr vorbereiten zu können. Es gab zu der Person im Nachgang keine weitere Kontaktaufnahme. Im Strafverfahren wurde die Person nicht beteiligt.

3. Welche Qualifikation bzw. Ausbildung, Erfahrung oder Ähnliches muss eine Person haben, um für die Polizei als Friedensrichter und damit als Ansprechpartner eingestuft zu werden?

Die Polizei Niedersachsen stuft keine Personen als Friedensrichter ein, derartige Benennungen erfolgen durch Dritte. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

(Verteilt am 23.05.2024)